

# Selbsterklärung für die Lieferung von Altspesiefetten und –ölen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36. BImSchV) i. V. m. Biokraft-NachV

Angaben zur doppelten Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Liefernder Betrieb  
(Entstehungsbetrieb): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Kontraktnummer/  
Vertragsnummer<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

Empfänger: \_\_\_\_\_

Durch seine Unterschrift erklärt der Unterzeichner dieser Selbsterklärung, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:	
1.	Bei den gelieferten Altspesiefetten und –ölen handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.
2.	Bei der Lieferung handelt es sich ausschließlich um Altspesiefette und –öle gem. § 7 Abs. 4 Nr. 5 der 36. BImSchV, das heißt es handelt sich ausschließlich um: <ul style="list-style-type: none"> <li>• pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten oder Frittieren von Speisen verwendet worden sind</li> <li>• deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht).</li> <li>• Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt.</li> </ul>
3.	Die Altspesiefette und –öle werden zu keinem Zeitpunkt mit Biomasse anderen Ursprungs vermischt.

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE-Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der 36. BImSchV und der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Pflichtangabe, wenn die Selbsterklärung für alle Lieferungen aus einem Vertrag bzw. Kontrakt gelten soll